

Abfallverordnung
der politischen Gemeinde Dietlikon
vom 25. Juni 2007

Gültig ab 1. Januar 2008

Kehrrichtverordnung
der politischen Gemeinde Dietlikon
vom **.**.**.**

Gültig ab 1. Januar 2019

Entwurf vom 19.01.2018

Inhalt

A. Allgemeines	1
Artikel 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten.....	1
Artikel 2 Definitionen.....	1
Artikel 3 Grundsätze.....	2
Artikel 4 Ausführungsbestimmungen.....	2
Artikel 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen.....	2
Artikel 6 Information.....	2
B. Organisation und Verhaltenspflichten	3
Artikel 7 Aufgaben der Gemeinde.....	3
Artikel 8 Sammlungen.....	3
Artikel 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben.....	3
C. Gebühren	4
Artikel 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.....	4
Artikel 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren.....	5
Artikel 12 Grundgebühr.....	5
Artikel 13 Gebührenreglement.....	5
Artikel 14 Gebührenerhebung.....	5
D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen	6
Artikel 15 Kontrolle.....	6
Artikel 16 Strafbestimmungen.....	6
Artikel 17 Schlussbestimmungen.....	6
E. Genehmigungen	6
F. Inkraftsetzung	6

Inhalt

A. Allgemeines	1
Artikel 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten.....	1
Artikel 2 Definitionen.....	1
Artikel 3 Grundsätze.....	2
Artikel 4 Ausführungsbestimmungen.....	2
Artikel 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen.....	2
Artikel 6 Information.....	2
B. Organisation und Verhaltenspflichten	3
Artikel 7 Aufgaben der Gemeinde.....	3
Artikel 8 Sammlungen.....	3
Artikel 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben.....	3
Artikel 10 Unterflurcontainer	5
C. Gebühren	5
Artikel 11 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.....	5
Artikel 12 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren.....	5
Artikel 13 Grundgebühr.....	5
Artikel 14 Gebührenreglement.....	6
Artikel 15 Gebührenerhebung.....	6
D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen	6
Artikel 16 Kontrolle.....	6
Artikel 17 Strafbestimmungen.....	6
Artikel 18 Schlussbestimmungen.....	7
E. Genehmigungen	7
F. Inkraftsetzung	7

Abfallverordnung

vom 25. Juni 2007

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 30 der Gemeindeordnung vom 25. September 2005 wird folgende Abfallverordnung erlassen:

A. Allgemeines

Artikel 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Dietlikon, ausser bezüglich des Klärschlammes.

² Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Liegenschaften abweichende Regelungen erlassen.

³ Die Verordnung richtet sich an Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, sowie an die Gemeindeverwaltung.

Artikel 2 Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Kehricht	brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.
Sperrgut	Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt.
Separatabfälle	Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
Biogene Abfälle	Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

² **Betriebsabfälle** sind die aus Unternehmen (Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich der Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

³ **Bauabfälle** sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

⁴ **Sonderabfälle** und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen VeVA) als solche bezeichnet sind.

Kehrichtverordnung

vom xx. Xxxxxx 2018

Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) vom 25. September 1994 und auf Art. 17 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 wird folgende Kehrichtverordnung erlassen:

A. Allgemeines

Artikel 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen.

² Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Liegenschaften abweichende Regelungen erlassen.

³ Die Verordnung richtet sich an Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, sowie an die Gemeindeverwaltung.

Artikel 2 Definitionen

¹ **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Kehricht	brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.
Sperrgut	Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt.
Separatabfälle	Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
Biogene Abfälle	Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft.

² **Betriebsabfälle** sind die aus Unternehmen (Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich der Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen. Betriebsabfälle sind keine Siedlungsabfälle.

³ **Bauabfälle** sind Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen. Bauabfälle sind keine Siedlungsabfälle.

⁴ **Sonderabfälle** sind Abfälle, die im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde, als Sonderabfälle bezeichnet sind.

⁵ **Unternehmen** sind rechtliche Einheiten mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem.

Artikel 3 Grundsätze

- ¹ Die Verordnung hat zum Ziel, eine effiziente, kostengünstige und ökologische Abfallentsorgung zu gewährleisten. Die Umweltbelastungen sind so gering wie möglich zu halten.
- ² Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.
- ³ Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.
- ⁴ Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.
- ⁵ Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Artikel 4 Ausführungsbestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung, in der die Einzelheiten der Organisation und Durchführung der Kehrriechtabfahren und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.
- ² Der Gemeinderat überprüft die Abfallgebühren regelmässig. Er erlässt ein Gebührenreglement, in dem gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Artikel 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen

- ¹ Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Gemeinde wird die Organisationseinheit Raum, Umwelt und Verkehr bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus dieser Verordnung oder auf Grund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.
- ² Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann diese Zuständigkeit in der Vollzugsverordnung für genau bestimmte Arten von Verfügungen (z.B. für Gebührenverfügungen) an ein einzelnes oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Artikel 6 Information

- ¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.
- ² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten jährlich einen **Abfallkalender**.
- ³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Artikel 3 Grundsätze

- ¹ Die Verordnung hat zum Ziel, eine effiziente, kostengünstige und ökologische Abfallentsorgung zu gewährleisten. Die Umweltbelastungen sind so gering wie möglich zu halten.
- ² Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.
- ³ Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.
- ⁴ Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.
- ⁵ Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Artikel 4 Ausführungsbestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung, in der die Einzelheiten der Organisation und Durchführung der Kehrriechtabfahren und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.
- ² Der Gemeinderat überprüft die Abfallgebühren regelmässig. Er erlässt ein Gebührenreglement, in dem gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Artikel 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen

- ¹ Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Gemeinde wird die Organisationseinheit Raum, Umwelt und Verkehr bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus dieser Verordnung oder auf Grund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.
- ² Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann diese Zuständigkeit in der Vollzugsverordnung für genau bestimmte Arten von Verfügungen (z.B. für Gebührenverfügungen) an ein einzelnes oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Artikel 6 Information

- ¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.
- ² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten jährlich einen **Recyclingkalender**.
- ³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

B. Organisation und Verhaltenspflichten

Artikel 7 Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass:
 - Kehricht, Sperrgut und biogene Abfälle gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
 - Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
 - die kantonrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
 - das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 12, 13, 14 und 15 dieser Verordnung vollzogen wird.
- ² Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.
- ³ Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Artikel 8 Sammlungen

- ¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.
- ² Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde regelmässige Abfahren und/oder Sammlungen an, nämlich für Sperrgut, Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien, biogene Abfälle sowie Altöl aus Haushalten.
- ³ Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.
- ⁴ Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.
- ⁵ Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Artikel 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

- ¹ Kehricht und Sperrgut müssen der durch die Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbraucherinnen und -verbrauchern den Herstellerinnen und Herstellern bzw. den Händlerinnen und Händlern zurückgegeben werden.
- ² Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.
- ³ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
- ⁴ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton etc.) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen. Diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.
- ⁵ Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

B. Organisation und Verhaltenspflichten

Artikel 7 Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass:
 - Kehricht, Sperrgut und biogene Abfälle gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
 - Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
 - die kantonrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
 - das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 12, 13, 14 und 15 dieser Verordnung vollzogen wird.
- ² Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.
- ³ Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Artikel 8 Sammlungen

- ¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.
- ² Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde regelmässige Abfahren und/oder Sammlungen an, nämlich für Sperrgut, Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien, biogene Abfälle sowie Altöl aus Haushalten.
- ³ Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.
- ⁴ Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.
- ⁵ Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Artikel 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

- ¹ Kehricht und Sperrgut müssen der durch die Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbraucherinnen und -verbrauchern den Herstellerinnen und Herstellern bzw. den Händlerinnen und Händlern zurückgegeben werden.
- ² Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.
- ³ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
- ⁴ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton etc.) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen. Diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.
- ⁵ Betriebsabfälle sind **keine Siedlungsabfälle und** von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

⁶ Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

⁷ Bauabfälle sind von Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

⁸ Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

⁹ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

¹⁰ Mit Personen, die Abfälle innehaben oder verursachen, kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.

¹¹ Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

¹² Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Sandwichtüten etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuwerfen oder liegen zu lassen.

¹³ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken („Kleinkehricht“) oder sperrigen Gegenständen benützt werden. Zweckbestimmte Baumulden, Sammelstellen und Container dürfen nur für die dafür vorgesehenen Abfälle verwendet werden.

¹⁴ Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

¹⁵ ~~Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Das Verbrennen von trockenen, naturbelassenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.~~

¹⁶ ~~In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.~~

⁶ Sonderabfälle aus Betrieben sind **keine Siedlungsabfälle und** von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

⁷ Bauabfälle sind **keine Siedlungsabfälle und** von Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

⁸ Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

⁹ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

¹⁰ Mit Personen, die Abfälle innehaben oder verursachen, kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.

¹¹ Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

¹² Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Sandwichtüten etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuwerfen oder liegen zu lassen.

¹³ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken („Kleinkehricht“) oder sperrigen Gegenständen benützt werden. Zweckbestimmte Baumulden, Sammelstellen und Container dürfen nur für die dafür vorgesehenen Abfälle verwendet werden.

¹⁴ Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

¹⁵ **Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.**

¹⁶ **Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. In privaten Verbrennungsanlagen, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden.**

Artikel 10 Unterflurcontainer

¹ Die Gemeinde fördert sowohl bei Altglas- und Altmetallsammelstellen, wie auch beim Hauskehricht die Umstellung von herkömmlichen Containern auf Unterflurcontainer (UFC).

² Auf dem ganzen Gemeindegebiet sind nur Unterflurcontainer mit demselben Andocksystem erlaubt. Ausschliesslich die Gemeinde gibt ebendieses vor.

³ Die Anschaffung, Finanzierung und der ordnungsgemässe Unterhalt von Unterflurcontainern auf privatem Grund ist Sache des jeweiligen Grundeigentümers. Die Anschaffung, Finanzierung und der ordnungsgemässe Unterhalt von Unterflurcontainern auf öffentlichem Grund ist Sache der Gemeinde.

⁴ Alle Unterflurcontainer sind mindestens einmal pro Jahr professionell zu reinigen.

C. Gebühren

Artikel 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Artikel 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

¹ Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:

- Kehricht aus Haushalten
- Kehricht aus Betrieben
- Sperrgut aus Haushalten und Betrieben

² Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlage.

Artikel 12 Grundgebühr

¹ Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr pro Wohneinheit und pro **Betrieb** erhoben. Sie deckt die Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die von **Art. 11 Abs. 3** nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

² Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit und pro **Betrieb**.

³ Beim Bezug von Neubauten im Laufe eines Jahres wird eine entsprechende Teilgebühr verrechnet. Für Wohnungen und Betriebe, die sechs Monate oder länger leer stehen, wird die Grundgebühr gegen Nachweis erlassen.

⁴ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

⁵ Für Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-away-Betriebe, Imbissstände etc.) kann eine erhöhte Grundgebühr erhoben werden; für Betriebe, die ihren Umsatz nur teilweise mit Unterwegsverpflegung erzielen, kann eine erhöhte Grundgebühr anteilmässig erhoben werden. Auf die Erhöhung der Grundgebühr kann verzichtet werden, wenn sich ein solcher Betrieb gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet hat, mit speziellen Massnahmen eine konsequente umweltgerechte Abfallentsorgung zu gewährleisten.

C. Gebühren

Artikel 11 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Artikel 12 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

¹ Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:

- Kehricht aus Haushalten
- Kehricht aus Betrieben
- Sperrgut aus Haushalten und Betrieben

² Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlage.

Artikel 13 Grundgebühr

¹ Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr pro Wohneinheit und pro **Unternehmen** erhoben. Sie deckt die Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die von **Art. 12** nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

² Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit und pro **Unternehmen**.

³ Beim Bezug von Neubauten im Laufe eines Jahres wird eine entsprechende Teilgebühr verrechnet. Für Wohnungen und Betriebe, die sechs Monate oder länger leer stehen, wird die Grundgebühr gegen Nachweis erlassen.

⁴ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

⁵ Für Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-away-Betriebe, Imbissstände etc.) kann eine erhöhte Grundgebühr erhoben werden; für Betriebe, die ihren Umsatz nur teilweise mit Unterwegsverpflegung erzielen, kann eine erhöhte Grundgebühr anteilmässig erhoben werden. Auf die Erhöhung der Grundgebühr kann verzichtet werden, wenn sich ein solcher Betrieb gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet hat, mit speziellen Massnahmen eine konsequente umweltgerechte Abfallentsorgung zu gewährleisten.

⁶ Inaktive Unternehmen sind von der Grundgebühr befreit. Als inaktiv gelten Unternehmen die sich in Auflösung oder Liquidation befinden. Nicht als inaktiv gelten Unternehmen die ihre Geschäftstätigkeit lediglich niedergelegt/eingestellt haben oder negative Umsatzzahlen verzeichnen.

⁷ Domizil- und sogenannte Briefkastenfirmen, Unternehmen mit Firmensitz an einer c/o-Adresse, sowie sämtliche in Privatwohnungen betriebene Unternehmen sind den anderen Unternehmen gleichgestellt.

⁸ Die Grundgebühr für Unternehmen wird an der im Handelsregister eingetragenen Domizil- / Firmenadresse erhoben.

⁹ Von der Grundgebühr befreit sind Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern diese über keine eigenen oder gemieteten Räumlichkeiten verfügen. Ebenfalls von der Grundgebühr befreit sind gemäss Art. 3 lit. A VVEA Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen.

Artikel 13 Gebührenreglement

- ¹ Der Gemeinderat überprüft die Gebühren regelmässig und legt sie in der Regel jährlich im Gebührenreglement fest.
- ² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offen zu legen.

Artikel 14 Gebührenerhebung

- ¹ Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist erstellt.
- ² Wird die Gebührenrechnung nicht fristgerecht bezahlt, wird eine Gebührenverfügung erlassen.
- ³ Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr verrechnet.

D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 15 Kontrolle

- ⁴ Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebäude zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.
- ⁵ Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Artikel 16 Strafbestimmungen

- ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen **Gesetzes über die Abfallwirtschaft**, anwendbar.

Artikel 17 Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch **die Baudirektion**.
- ² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser **Abfall** Verordnung.
- ³ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die **Verordnung über die Entsorgung von Abfallstoffen (Kehrichtverordnung) vom 18. Juni 1992** aufgehoben.

E. Genehmigungen

1. Gemeinderat Dietlikon Dietlikon, **08.05.2007**

Kurt Schreiber Martin Keller
Präsident Schreiber

Artikel 14 Gebührenreglement

- ¹ Der Gemeinderat überprüft die Gebühren regelmässig und legt sie in der Regel jährlich im Gebührenreglement fest.
- ² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offen zu legen.

Artikel 15 Gebührenerhebung

- ¹ Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist erstellt.
- ² Wird die Gebührenrechnung nicht fristgerecht bezahlt, wird eine Gebührenverfügung erlassen.
- ³ Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr verrechnet.

D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 16 Kontrolle

- ⁴ Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebäude zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.
- ⁵ Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Artikel 17 Strafbestimmungen

- ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere **§ 39** des kantonalen **Abfallgesetzes (AbfG)**, anwendbar.

Artikel 18 Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch **das AWEL**.
- ² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser **Kehricht** Verordnung, **spätestens jedoch am 1. Januar 2019**.
- ³ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die **Abfallverordnung vom 25. Juni 2007** aufgehoben.

E. Genehmigungen

1. Gemeinderat Dietlikon Dietlikon, **xx.xx.xxxx**

Edith Zuber Martin Keller
Präsidentin Schreiber

2. Gemeindeversammlung Dietlikon

Dietlikon, 25.06.2007

Kurt Schreiber
Präsident

Martin Keller
Schreiber

3. Baudirektion Kanton Zürich
genehmigt mit Verfügung Nr. 1772

Zürich, 03.10.2007

F. Inkraftsetzung

Die vorstehende Abfallverordnung wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 09.10.2007 (GRB 225) auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

2. Gemeindeversammlung Dietlikon

Dietlikon, xx.xx.xxxx

Edith Zuber
Präsidentin

Martin Keller
Schreiber

3. Baudirektion Kanton Zürich
genehmigt mit Verfügung Nr. XXXX

Zürich, xx.xx.xxxx

F. Inkraftsetzung

Die vorstehende Kehrichtverordnung wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss vom xx.xx.xxxx (GRB XXX) auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.